

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 3. Juni 1868.

I n h a l t :

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 betr.

Gesetz,

die **Abänderung** einiger Bestimmungen des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschloffen, dem durch Gesamtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten an Uns ge-

brachten Anträge auf Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 Unsere Genehmigung zu ertheilen und verordnen demgemäß mit Gesetzeskraft, was folgt:

I. Abänderungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861.

Artikel 1.

Artikel 83 soll lauten:

„Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei